

# Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
[immissionsschutz@kreis-lippe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-lippe.de)

Datum: 25.10.2024

**Aktenzeichen:**  
766.0023/19/1.6.2 (KA-83)

## Immissionsschutz

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Kalletal**

Der iTerra energy Projektholding GmbH, Gottfried-Arnold-Straße 1a, 35398 Gießen, wurde mit Bescheid vom 02.10.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage Nordex N131 (Nennleistung: 3.900 kWel, Nabenhöhe: 134,0 m, Rotordurchmesser: 131,0 m) auf dem nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstück

- KA-83: Kalletal, Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 5 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der iTerra energy Projektholding GmbH gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehrsrecht und Straßen-/Wegerecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 26.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024** auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachun->



[gen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php](#) (→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**08.11.2024, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

Der Widerspruch ist gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

#### Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Hildebrand

